

Kirche“ hinaus und hätte potentiell mit dem päpstlichen Selbstverständnis kollidieren können⁷⁰. Zur Untermauerung der Vermutung, dass Karl grundsätzlich priesterliche Aufgaben zugesprochen wurden, fügt Hergemöller Zitate einer Urkunden-Arenga und des böhmischen Krönungsordo an⁷¹. Die für erstere angeführte Stelle lautet, hier ausführlicher zitiert: *ad quarum* [scil. ecclesiarum] *confirmationem debent Regnorum Rectores et Terrarum Principes Universi Studiosius anhelare, ipsis enim a Deo Gladii potestas in Terris est collata ad Laudem Bonorum et correctionem perversorum juxta exigentiam meritorum. Nam etsi cujuslibet Homini Christiani sit, finalis diem judicis formidare, illum tamen potentes praecipue timere debent, cum plus exigatur ab eo cui multum committitur, et tanti gradus altitudinem sequi soleant casus ingentes*. Hergemöller übersetzt: „um deren Stabilisierung müssen sich die Leiter der Königreiche und die gesamten Herrscher der Erde bemühen, denn ihnen ist von Gott die Schwertgewalt auf Erden übertragen worden, um die Guten auszuzeichnen und die Verkehrten so zu strafen, wie sie es verdient haben. Denn wenngleich es einem jeden Christenmenschen wohl ansteht, den Tag des Jüngsten Gerichts zu fürchten, so muß er dennoch vor allem die Machthaber respektieren“⁷².

Die Arenga bringt jedoch keineswegs die Vorrangstellung des Monarchen zum Ausdruck. Vielmehr beinhaltet das Textstück, dass die weltlichen Herrscher den Kirchenschutz besorgen müssen; „denselben nämlich ist von Gott die Macht des Schwertes auf Erden zugeteilt, zum Lob der Guten und zur Korrektur der Abweichler, gemäß den Erfordernissen ihres Verhaltens. Denn auch wenn es jedem Christenmenschen ansteht, den Tag des Jüngsten Gerichts zu fürchten, so müssen diesen dennoch besonders die Mächtigen fürchten, da mehr von demjenigen erwartet wird, der viel anvertraut bekam, und es pflegen die gewaltigen Stürze der Höhe eines so bedeutenden Ranges zu folgen“. Kernaussage ist also im Gegenteil, dass der weltliche Herr-

70) HERGEMÖLLER, *Cogor adversum te* (wie Anm. 9) S. 135. Entsprechende Tendenzen gab es in der Panegyrik des Heinrich von Mügeln auf Karl IV. Vgl. BAUCH, *Divina favente clemencia* (wie Anm. 63) S. 74f.

71) Kritisch dazu Bauch, ohne nähere Begründung: „wobei die von Hergemöller als Belege herangezogenen Passagen aus einer Arenga von 1347 und aus dem böhmischen Krönungsordo eben gerade keine Abweichung von der klassischen Rolle des kirchenschützenden Vogtes darstellen“; vgl. BAUCH, *Divina favente clemencia* (wie Anm. 63) S. 96, Anm. 180.

72) Zitiert nach Johann Friedrich SCHANNAT, *Vindemiae literariae*, Bd. 2 (Fulda 1724) S. 128. Hergemöller zitiert bis *timere debent*, HERGEMÖLLER, *Cogor adversum te* (wie Anm. 9) S. 135f. Dazu Reg. Imp. 8 Nr. 335.